

Satzung

der Musikschule der Homburgischen Gemeinden e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikschule der Homburgischen Gemeinden e.V.“. Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiehl.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein Musikschule der Homburgischen Gemeinden e.V. mit Sitz in Wiehl ist Träger der Musikschule. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Musikschule, Durchführung musikalischer und wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs und des oratorischen Repertoires.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausnahme: Es ist ausdrücklich erlaubt, Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene, pauschale Aufwandsentschädigung zu zahlen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) bei natürlichen Personen durch Tod
 - d) bei juristischen Personen durch Auflösung

- (4) Der Austritt ist dem /der Musikschulleiter*in schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss ist nur durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- (6) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - 1. Wahl des Vorstands
 - 2. Entlastung des Vorstands
 - 3. Entgegennahme der Jahresberichte
 - 4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - 5. Festsetzung der Unterrichtsgebühren und der Lehrerhonorare
 - 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 7. Satzungsänderungen
 - 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung des /der Bürgermeister/-s /-in der Stadt Wiehl und des /der Bürgermeister/-s /-in der Gemeinde Nümbrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf anberaumt werden. Beantragen mehr als 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung, so hat der /die Vorstandsvorsitzende innerhalb von 3 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (5) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und ist den Mitgliedern mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstage (Zustellungs- und Sitzungstag eingerechnet) formlos zuzustellen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage gekürzt werden.
- (6) Der / die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 % der Mitglieder anwesend sind; sie ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 10 % der Mitglieder anwesend sind, die Beschlussunfähigkeit jedoch nicht ausdrücklich festgestellt wird.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (10) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- (11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom / von der Vorsitzenden oder vom / von der stellv. Vorsitzenden und dem / der Musikschulleiter*in oder dem / der Kassierer*in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem /der stellv. Vorsitzenden
- c) dem /der Kassierer*in
- d) dem / der hauptamtlichen Musikschulleiter*in als geborenem Mitglied
- e) 4 Beisitzer*innen
- f) den Hauptgemeindebeamten der Stadt Wiehl und der Gemeinde Nümbrecht

Ihr Amt endet mit der Amtsniederlegung oder der Bestellung neuer Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

(2) Der /die hauptamtliche Musikschulleiter*in ist Angestellte(r) des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen und erhält eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit.

Für den Abschluss, Änderung und Beendigung des mit dem / der hauptamtlichen Musikschulleiter*in zu schließenden Anstellungsvertrages ist der Vorstand

zuständig; rechtsgeschäftlich wird der Verein gegenüber dem / der Musikschulleiter*in von dem / der Vorsitzenden des Vorstandes und dessen / deren Stellvertreter, in Vertretung dem/ der Kassierer*in vertreten.

Innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ist der /die hauptamtliche Musikschulleiter*in für die täglichen organisatorischen, geschäftlichen und pädagogischen Belange zuständig.

- (3) Der /die Vorsitzende, der /die stellvertretende Vorsitzende, der / die Kassierer*in und der /die Musikschulleiter*in bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform und sind vom / von der Vorsitzenden oder dem / der stellv. Vorstandsvorsitzenden und dem /der Musikschulleiter*in oder dem / der Kassierer*in als Vertreter*in zu unterzeichnen.
- (6) Für Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen gilt § 6 (3) entsprechend.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und beschließt die Schulordnung.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat für künstlerische und pädagogische Fragen berufen. Dieser hat nur beratende Aufgaben. Der die Musikschulleiter*in gehört dem Beirat kraft Amtes an.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Wiehler Kulturgüter und die Gemeinde Nümbrecht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Als Verteilungsschlüssel ist die Einwohnerzahl in den beiden Gebietskörperschaften zugrunde zu legen.

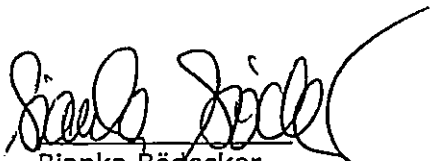
§ 10 Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wiehl vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Vereinssatzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wiehl, den 13. November 2019


Bianka Bödecker
1. Vorsitzende


Dr. Dirk van Betteray
Musikschulleiter

Weitere unterzeichnende Vorstandsmitglieder:

NAME	FUNKTION
Renate Ragob	Beisitzer
Alexandra Ross	Kassiererin
Erndtbert Werts	Beisitzerin
J. Trone	Beisitzer
Reiner Mast	Stv. Vorsitzender
Hilke Redenius	